

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 149/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn eine Abweichung der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 In der Beschwerdebegründung wird eine Divergenz vom Urteil des BSG vom 2. September 2004 - B 7 AL 78/03 R - (= BSGE 93, 159 = SozR 4-4100 § 128 Nr 3) geltend gemacht. In dieser Entscheidung habe das BSG den tragenden Rechtssatz aufgestellt, dass für die Frage, ob mit einem so genannten Abwicklungsvertrag lediglich die Folgen einer rechtlich fortbestehenden Kündigung geregelt werden sollten oder ob es sich um einen Aufhebungsvertrag handele, durch den die ursprüngliche Kündigung zurückgenommen werde und der als neuer Rechtsgrund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses konstitutiv sei, es auf den Inhalt der rechtsgeschäftlichen Erklärungen ankomme. Es sei somit eine Auslegung des von den Vertragsparteien Gewollten erforderlich (§§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch).
- 4 Es wird in der Beschwerdebegründung jedoch nicht aufgezeigt, dass das LSG einen den vorstehenden Ausführungen des BSG entgegenstehenden Rechtssatz entwickelt hätte. Der in der Beschwerdebegründung aufgeführte Rechtssatz des LSG "selbst dann, wenn eine sozial gerechtfertigte Kündigung bereits ausgesprochen war, (vermöge) sie nichts an der Kausalität des späteren Aufhebungsvertrags für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verändern. Der Vertrag ersetzt die Kündigung" ergibt keinen schlüssigen Hinweis auf eine Abweichung. Denn dieses Zitat macht nur deutlich, dass das LSG von einem Aufhebungsvertrag ausgegangen ist. Zur Darlegung einer Divergenz hätte statt dessen dargelegt werden müssen, dass das LSG den vom BSG aufgestellten Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Insoweit führt die Beschwerdebegründung



hingegen nur aus, das LSG habe die Erforderlichkeit der Auslegung "missachtet" und sich "de facto" nicht an die Vorgabe des BSG gehalten. In der auf §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz gestützten Argumentation des LSG könne keine Auslegung gesehen werden. Mit diesem Vorbringen wird allein die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, aber gerade nicht die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen aufgezeigt.

- 5 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG.

